

# **BVGer D-7291/2017 vom 2. April 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-04-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-7291\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7291_2017)

FR: TAF D-7291/2017 du 2 avril 2019

IT: TAF D-7291/2017 del 2 aprile 2019

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Sie ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Zur Begründung ihrer Verfügung führte die Vorinstanz aus, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG

nicht standhielten, da das Interesse der Taliban nicht an ein in Art. 3 AsylG erwähntes Motiv knüpfe. Auch sei das Vorliegen einer Kollektivverfolgung zu verneinen.

#### **E. 4.2**

In seiner Beschwerde bringt der Beschwerdeführer dagegen vor, dass er anlässlich der Anhörung nachvollziehbar und glaubhaft dargelegt habe, dass die Taliban ihn gezielt verfolgten, da er sich geweigert habe, ihre Gesinnung zu teilen und ihre Drohbriefe zu verteilen. Die Weigerung, die Drohbriefe zu verteilen, müsse entgegen der Ansicht der Vorinstanz unter dem Motiv der politischen Anschauung subsumiert werden. Indem er der Aufforderung der Taliban nicht nachgekommen sei, habe er seine Abneigung gegen die Gesinnung und die Ziele der Taliban offenbart. Er habe zwar, wie in seiner Region üblich, die Madrasa besucht, sich aber dennoch in keiner Weise mit dem Gedankengut der Taliban identifiziert. Als es darum gegangen sei, konkret andere Menschen zu bedrohen, habe er diese Tätigkeit nicht mit seinem Gewissen und seiner politischen Anschauung vereinbaren können. Gemäss UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) könne sodann im vorliegenden Fall auch ein anderes Verfolgungsmotiv gegeben sein. So werde vertreten, dass - abhängig von den spezifischen Umständen des Einzelfalles - Männer im wehrfähigen Alter, welche in Gebieten lebten, die unter der Kontrolle von nicht-staatlichen Gruppen stünden, internationalen Flüchtlingsschutz aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe benötigen würden. Es sei davon auszugehen, dass er als Person, die von den Taliban zum Kämpfen bestimmt worden sei und deren Meinung nicht vertreten habe, mit gezielt gegen ihn gerichteten Verfolgungsmassnahmen zu rechnen gehabt hätte. Dies nicht einfach, wie die Vorinstanz behaupte aufgrund des Alters, des Wohnorts oder des Geschlechts sondern es sei zu befürchten, dass die innere Überzeugung, welche in der Verweigerung des Verteilens der Drohbriefe zum Ausdruck gekommen sei, dazu geführt hätte, dass er besonders hart angegangen worden wäre oder besonders gefährliche Tätigkeiten hätte ausüben müssen. Das Vorgehen der Taliban verfolge im vorliegenden Fall nicht einfach nur das Ziel, junge Männer zu rekrutieren. Es gehe ihnen offensichtlich auch gezielt darum, die Gesinnung und die politischen Anschauungen der Gesellschaft zu beeinflussen und zu kontrollieren. Die Verpflichtung, an äusserst gefährlichen Kampfeinsätzen teilzunehmen, wäre eine besondere Sanktion für ihn gewesen. In diesem Punkt unterscheide sich sein Fall von anderen Fällen, in welchen eine allgemeine und weniger konkrete Furcht vor Zwangsrekrutierung geltend gemacht worden sei. Dies, weil in seinem Dorf die Macht der Taliban besonders gross sei und von einer quasi-staatlichen Organisation ausgegangen werden könne. Seine Ausführungen zum Rat der Taliban, welcher das weitere Vorgehen in seinem Fall beschlossen habe, sprächen eindeutig für eine gewisse Hoheitsgewalt. Zudem hätten die Taliban auch den Vater vorübergehend mitgenommen, vermutlich als Strafe dafür, dass er sich ihrem Urteil nicht gefügt habe. In der Beschwerdeergänzung legt der Beschwerdeführer dar, dass es am 22. November 2017 durch die afghanische und die amerikanische Armee zu einem Angriff auf eine Zusammenkunft von Talibankämpfern in der Madrasa seines Heimatdorfes gekommen sei. Bei dem Angriff seien etwa zwanzig Personen gestorben, darunter drei junge Männer jener Gruppe, welche Anfang 2015 zusammen mit ihm beauftragt worden sei, die Drohbriefe zu verteilen. Nach diesem Angriff würden die Taliban mehr Kämpfer brauchen, um Rache zu üben. Sie würden deshalb nach Personen wie ihm, der noch nicht rekrutiert worden sei, suchen. Mit diesem Angriff sei eine weitere Eskalationsstufe erreicht worden. Sein Nachbar Mawlawi E.\_\_\_\_\_, der bei den Taliban sei, habe sowohl seine Eltern wie auch seine Geschwister mehrmals angehalten und gefragt, wo er sich befinde.

### **E. 4.3**

In ihrer Vernehmlassung wiederholte die Vorinstanz ihr Argument, dass das Interesse der Taliban nicht an in Art. 3 Abs. 1 AsylG erwähnte Eigenschaft anknüpfe, weshalb auch eine allfällige Zwangsrekrutierung nicht als Verfolgung aus einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv zu qualifizieren sei. Die Frage der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe könne offen bleiben, da der Beschwerdeführer mit seiner Argumentation verkenne, dass er von den Taliban nicht wegen seiner Zugehörigkeit zu dieser Gruppe verfolgt werde. Dass er im Falle einer Weigerung, den Forderungen der Taliban nachzukommen, mit womöglich erheblichen Konsequenzen zu rechnen habe, sei nicht unter dem Aspekt der Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft zu prüfen, sondern relevant für die Beurteilung der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs. Unter diesem Gesichtspunkt sei auch die Schutzfähigkeit respektive Schutzwilligkeit des afghanischen Staates zu beurteilen. Diesem Umstand sei jedoch in der angefochtenen Verfügung mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme vollumfänglich Rechnung getragen worden. Eine Kollektivverfolgung sei sodann schon aus dem Grund nicht erfüllt, weil die Verfolgung nicht auf einem flüchtlingsrelevanten Verfolgungsmotiv beruhe.

### **E. 4.4**

In seiner Replik legt der Beschwerdeführer dar, dass seine Verfolgung verschiedene Anknüpfungspunkte aufweise. Neben dem Alter und der Herkunft aus einer von den Taliban beherrschten Region komme jedoch seine politische Überzeugung hinzu. Seine politische Anschauung und sein Wertebuch mit den Taliban hätten sich unter anderem in seiner Weigerung, die Drohbriefe zu verteilen, geäußert. Durch diese Verweigerung sei seine innere Überzeugung, welche er schon lange Zeit in sich getragen habe, auch nach aussen getreten. Er habe sich somit im Vergleich zu seinen Altersgenossen exponiert und eine erhöhte Gefahr einer gezielten Verfolgung auf sich gezogen. Es sei dabei nicht nur um die Zwangsrekrutierung sondern auch um eine besonders harte Behandlung und Gefährdung im Rahmen des Einsatzes für die Taliban gegangen. Dies führe zu einer begründeten Furcht vor zukünftiger Verfolgung. Schutz vom afghanischen Staat könne er in seiner von den Taliban dominierten Herkunftsregion nicht erwarten. Schliesslich könne man durchaus die Auffassung vertreten, dass alleine die Kriterien von Alter, Geschlecht und Herkunftsregion eine bestimmte soziale Gruppe definierten. Alles seien im afghanischen Kontext unveränderliche Eigenschaften.

### **E. 5.1**

Nach Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers gestützt auf die geltend gemachten Fluchtgründe aus den nachfolgenden Gründen zu Recht verneint hat.

### **E. 5.2**

Die Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft setzt voraus, dass die asylsuchende Person wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung verfolgt wird und von ihrem Verfolger in einer dieser (in Art. 3 AsylG genannten) Eigenschaften getroffen werden will. Verfolgung erfolgt immer wegen des "Anders-Seins" und nicht wegen eines Tuns. Der Verfolger will gerade die hinter der Handlung steckende Gesinnung, Persönlichkeit oder Eigenart der betreffenden Person treffen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 32 E. 8.7.1). Zunächst ist festzustellen, dass der

Beschwerdeführer den Sachverhalt betreffend das Verteilen der Drohbriefe anlässlich der Befragungen in unterschiedlicher Weise geschildert hat. So gab er in der BzP zu Protokoll, dass die Taliban gewollt hätten, dass er in F. \_\_\_\_\_ die Drohbriefe verteile, sein Vater dies aber nicht gewollt habe und die Drohbriefe "immer" verbrannt habe. Es sei "fast ein Jahr so gegangen", dass er die Drohbriefe nicht verteilt habe und erst dann hätten die Taliban jemanden zu ihm geschickt ([...]). In der Anhörung führt der Beschwerdeführer dann hingegen aus, dass er lediglich zweimal, im Abstand von ungefähr einem Monat, Drohbriefe von den Taliban erhalten habe, um diese zu verteilen. Dies habe er aber nicht getan. Daraufhin sei in den Medien über die (von anderen Personen an anderen Orten) verteilten Drohbriefe berichtet worden und die Taliban seien auf ihn aufmerksam geworden ([...]). Unabhängig davon welche Schilderung zutrifft, konnte der Beschwerdeführer trotz Weigerung die Drohbriefe zu verteilen noch mehrere Monate unbehelligt in seinem Heimatdorf verbleiben. In der Anhörung führt er in dieser Hinsicht aus, dass er zum Mawlawi beziehungsweise den Taliban während dieser Zeit "ein paar Monate eine normale Beziehung" gehabt habe ([...]). Wie der Beschwerdeführer selber ausführt, sei er von den Taliban aufgefordert worden, Drohbriefe zu verteilen, da er "alt genug" sei und da er "nun aktiv werden sollte". Er sei nicht der Einzige gewesen, "auch andere Jungs" hätten Drohbriefe verteilen müssen ([...]). Schliesslich erklärt der Beschwerdeführer auch, dass viele andere Jugendliche bereits länger für die Taliban aktiv gewesen seien und auch Freunde, die jeden Tag mit einer Waffe herumgelaufen seien, ihn dazu motiviert hätten ([...]), und fügt an, dass von seiner "Gruppe" die jeweils vom Mawlawi zu den Taliban mitgenommen worden sei, wo ohnehin für den Jihad geworben worden sei, auch andere Jugendliche in den Krieg gegen das Militär gezogen seien ([...]). Auch gibt er an, dass die Taliban "junge Leute für den Krieg" wollten ([...]). Anknüpfungspunkte sind dabei somit das Alter, das Geschlecht sowie der Wohnort. Bei diesen handelt es sich jedoch entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht um in Art. 3 Abs. 1 AsylG erwähnte Eigenschaften. Das dargelegte Vorgehen der Taliban verfolgt nach dem Gesagten offenkundig nicht das Ziel, die von ihnen angesprochenen Personen aufgrund ihrer politischen Einstellung zu treffen beziehungsweise sie deswegen zu verfolgen, zumal aus den Schilderungen des Beschwerdeführers nicht hervorgeht, dass er sich an besonders gefährlichen Kampfeinsätzen hätte beteiligen sollen ([...]). Die Folgen einer Weigerung, für die Taliban aktiv zu werden, sind möglicherweise in der Tat drastisch und können gegebenenfalls sogar zu einer Gefährdung von Leib und Leben der Betroffenen führen. Bei den Taliban handelt es sich jedoch um eine nicht-staatliche Organisation, die gemäss Angaben des Beschwerdeführers gegen Personen vorgehen, die sich ihnen verweigern. Ein derartiges Vorgehen ist jedoch entgegen dem Beschwerdeführer in seinem Fall nicht auf die Ahndung einer Ideologieverweigerung zurückzuführen, zumal der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren nie geltend gemacht hat, dass ihm aufgrund seiner Handlung eine bestimmte Anschauung beziehungsweise Haltung von den Taliban unterstellt worden wäre. So sei ihm von diesen lediglich gesagt worden, dass er durch das Nichtverteilen der Drohbriefe die Taliban "hintergangen habe" und dass er "auch aktiv werden solle", beziehungsweise er sei gefragt worden, ob er "nicht auch ins Paradies" wolle. Wie bereits ausgeführt, hat der Beschwerdeführer auch angegeben, in den Monaten, als er auf die Entscheidung des "Rates" gewartet habe, eine normale Beziehung zu den Taliban gehabt zu haben. ([...]). Mithin stellt das Vorgehen keine Verfolgung aus einem der in Art. 3 AsylG genannten Motive dar.

### **E. 5.3**

Betreffend das Vorbringen des Beschwerdeführers, es müsse von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ausgegangen werden, hat die Vorinstanz zu Recht darauf hingewiesen, dass die Frage im vorliegenden Fall oben bleiben könne, da der Beschwerdeführer mit dieser Argumentation verkenne, dass er von den Taliban nicht wegen seiner Zugehörigkeit zu dieser Gruppe verfolgt werde. Er erfüllt einfach die von den Taliban gewünschten Eigenschaften - männlich und in einem bestimmten Alter - und kommt deshalb für ihre Aktivitäten in Frage. Wie die Vorinstanz richtigerweise ausführt ist der Umstand, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Weigerung für die Taliban tätig zu werden möglicherweise mit erheblichen Konsequenzen zu rechnen hat, nicht unter dem Aspekt der Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft zu prüfen, sondern wäre vielmehr relevant im Hinblick auf die Beurteilung der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs. Unter diesem Gesichtspunkt wäre auch die Schutzfähigkeit beziehungsweise Schutzwillingkeit des afghanischen Staates zu beurteilen. Nachdem mit der angefochtenen Verfügung aber die vorläufige Aufnahme angeordnet wurde, ist dies im vorliegenden Fall nicht Prozessgegenstand.

#### **E. 5.4**

Insofern der Beschwerdeführer das Vorliegen einer Kollektivverfolgung geltend macht, ist zunächst auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu verweisen, wonach an eine Kollektivverfolgung sehr hohe Anforderungen zu stellen sind und namentlich erforderlich ist, dass eine relativ grosse Anzahl von Personen eines bestimmten Kollektivs einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung ausgesetzt werden (vgl. zum Ganzen BVGE 2014/32 E. 7.2 m.w.H.). Wie die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung zu Recht geschlussfolgert hat, sind diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall nicht erfüllt, weil die vom Beschwerdeführer dargelegte Verfolgung - Aktivitäten für respektive Zwangsrekrutierung durch die Taliban - nicht aus einem flüchtlingsrelevanten Verfolgungsmotiv erfolgt und es somit überhaupt an der Grundlage einer Kollektivverfolgung fehlt.

#### **E. 5.5**

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers wird eine Verfolgung durch die Taliban auch nicht als "quasi-staatliche Verfolgung" gewertet. Von einer solchen wäre auszugehen, wenn eine Gruppierung die faktische Herrschaft über ein gewisses Gebiet ausüben würde und in diesem über die Hoheitsgewalt verfügte (vgl. hierzu Achermann/Hausamman, Handbuch des Asylrechts, 2. Aufl. 1991, S. 84 f.). Auch wenn die Taliban in letzter Zeit an Stärke und Einfluss gewonnen haben und die Sicherheitslage unbestrittenermassen volatil ist, so üben sie doch nicht in einem Mass die Kontrolle in der Provinz Maidan Wardak aus, dass von einer faktischen Herrschaft gesprochen werden könnte. Gemäss Angaben des Beschwerdeführers befindet sich ungefähr zwanzig Minuten von seinem Wohnort entfernt ein Polizeiposten. Auch sind Polizisten, nachdem die Drohbriefe verteilt worden waren, in sein Heimatort gekommen und haben Erkundigungen eingeholt ([...]). Dies stellt einen Hinweis dafür dar, dass die staatlichen Aufgaben von den afghanischen Behörden wahrgenommen werden und entsprechende Institutionen vorhanden sind. Sodann, gehen im Internet verfügbare Übersichtskarten, welche die von den Taliban kontrollierten Gebiete darstellen, davon aus, dass der Bezirk D.\_\_\_\_\_ nicht von den Taliban kontrolliert wird beziehungsweise im Zeitpunkt der Ausreise des Beschwerdeführers von diesen nicht kontrolliert wurde (vgl. Long War Journal, Mapping Taliban Control in Afghanistan, <https://www.longwarjournal.org/mapping-taliban-control-in-afghanistan>; Aljazeera,

"Afghanistan: Who controls what" vom 19. Oktober 2018, <https://www.aljazeera.com/indepth/interactive/2016/08/afghanistan-controls-160823083528213.html>; Institute for the Study of War, "Afghanistan Threat Assessment: The Taliban and ISIS" vom 11. Dezember 2015,

<http://www.understandingwar.org/map/afghanistan-threat-assessment-taliban-and-isis>, alle zuletzt abgerufen am 2. April 2019). Die Taliban sind im Heimatdistrikt des Beschwerdeführers unbestrittenermassen sehr präsent, sie üben dort jedoch nicht die Hoheitsgewalt aus. Es kann damit vorliegend bei der geltend gemachten Verfolgung durch die Taliban nicht von einer "quasi-staatlichen Verfolgung" gesprochen werden.

#### **E. 5.6**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer von den Taliban nicht aus einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv verfolgt wird und auch das Vorliegen einer Kollektivverfolgung zu verneinen ist. Der Beschwerdeführer erfüllt folglich die Flüchtlingseigenschaft nicht. Die Vorinstanz hat diese zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 6.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

#### **E. 7.2**

Die Vorinstanz hat infolge Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers angeordnet. Da die Wegweisungsvollzugshindernisse alternativer Natur sind (vgl. Urteil des BVGer D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 E. 8.4 [als Referenzurteil publiziert]; BVGE 2009/51 E. 5.4), erübrigen sich weitere Ausführungen zur Frage der Durchführbarkeit des Vollzugs.

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 9.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Auf die Erhebung ist indes angesichts des mit Zwischenverfügung vom 25. Januar 2018 gutgeheissenen Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen

Prozessführung zu verzichten.

### **E. 9.2**

Mit derselben Zwischenverfügung wurde dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtsverteidigung gemäss Art. 110a Abs. 1 AsylG bewilligt und Dipl.-Jur. Tilla Jacomet als amtlicher Rechtsbeistand eingesetzt. Die Festsetzung des amtlichen Honorars erfolgt in Anwendung der Art. 8-11 sowie Art. 12 VGKE, wobei das Bundesverwaltungsgericht bei amtlicher Vertretung in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 100.- bis Fr. 150.- für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter ausgeht (Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Die Rechtsvertreterin hat mit Replik vom 26. Februar 2018 eine aktualisierte Kostennote eingereicht. In diesem Dokument wird für den Fall des Unterliegens ein Aufwand von Fr. 1'202.- ausgewiesen. Sowohl der ausgewiesene Aufwand als auch der geltend gemachte Tarif erscheinen angemessen. Dem amtlichen Rechtsbeistand wird demnach vom Bundesverwaltungsgericht ein Honorar in der Höhe von Fr. 1'202.- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) zugesprochen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.